



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

24. Januar 2019  
333-6.3-74104 Sa

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

3003 Bern

## **Stellungnahme zum Gesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen des Vorstands danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung Stellung nehmen zu dürfen.

An seiner Sitzung vom 24. Januar 2019 hat der Vorstand den Gesetzesentwurf besprochen und wie folgt Stellung genommen:

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für die Kantone wichtig, in der EHB weiterhin einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und der auf ihre Anliegen eingeht. Ob dies mit der Bestimmung in Artikel 8 Absatz 1, wonach die Mitglieder des Hochschulrats «unabhängig» sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich; die heutige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Vor allem ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung in einer kantonalen Berufsschule absolvieren; da die kantonale Schule die berufsbegleitende Ausbildung ermöglicht, muss sie angemessen informiert sein. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Funktion des neuen Bachelor-Angebots der EHB nicht evident ist und dass dessen Bezug zum Master in Berufsbildung unklar bleibt.

Zum neuen EHB-Trägergesetz bestehen mit einer Ausnahme keine grundsätzlichen Einwände: Aus Sicht des EDK-Vorstands ist mit der auf Art. 63a BV basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung auch eine entsprechende hochschul-adäquate Finanzierung verbunden. Das bedeutet, dass – notabene in Analogie zur ETH – die Finanzierung in der BFI-Botschaft neu dem Hochschulbereich zuzuordnen ist. Der in Art. 48 Abs. 2 des geltenden BBG enthaltene Verweis auf das EHB-Gesetz (siehe Änderung bisherigen Rechts im Rahmen von Art. 35 des Entwurfs zum EHB-Gesetz) ist systemfremd in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Art. 63 BV sondern Art. 63a BV die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule darstellt. Zudem steht er im Widerspruch zur sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Aus diesem Grund beantragt der Vorstand die Streichung von Art. 48 Abs. 2 des BBG gemäss Entwurf zum EHB-Gesetz und die ausschliessliche Abstützung auf Art. 63a BV.

Wird die Hochschule weiterhin über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft finanziert, würden allfällige Mehrkosten, welche die Transformation des heutigen Hochschulinstituts in eine Hochschule verursacht, zulasten der Beiträge an die Kantone im Berufsbildungsbereich gehen. (In Ziffer 1.5 der Erläuterungen, Finanzielle und personelle Auswirkungen, wird zwar zugesichert, dass keine Mehrkosten anfallen werden.)

Im Zusammenhang mit der BFI-Botschaft 2021–2024 hat die EDK bereits kommuniziert, dass sie die Richtgrösse von 25% der Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung als nicht angemessen

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

erachtet, dies angesichts der Tatsache, dass der Bund die Berufsbildung vollständig reglementiert. Die EDK hat sich bereits anlässlich der letzten Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) für eine Erhöhung des Richtwerts ausgesprochen, als der Bund neue Aufgaben im Bereich der Höheren Berufsbildung übernahm.

Die erwünschte Partnerschaft mit dem EHB als Hochschule darf nicht dazu führen, dass bei der Finanzierung die oben dargestellte Zuordnung zum Hochschulbereich innerhalb des BFI-Rahmens missachtet wird.

Der Vorstand legt darüber hinaus Wert darauf, dass die EHB in Kantonen, die selber über Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche im Bereich der beruflichen Grundbildung verfügen, nicht als Anbieterin auftritt. Dies scheint auch mit Blick auf den im HFKG verankerten Koordinationsanspruch im Hochschulbereich angezeigt.

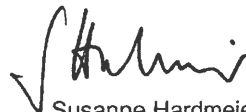
Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen des Vorstandes:



Silvia Steiner  
Präsidentin



Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin